

1. Einleitung

Bereits vor mehr als zwanzig Jahren, damals vor dem Hintergrund der so genannten IAS-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1606/2002¹), mit der die verpflichtende Anwendung von IFRS für den Konzernabschluss börsennotierter Unternehmen auf europäischer Ebene normiert und in weiterer Folge im § 245a UGB² näher konkretisiert wurde, wurde bereits in der Literatur angemerkt, dass langfristig die IFRS in die Bilanzierung des Einzelabschlusses eindringen und sogar vermutlich ein „materielles Aneinanderwachsen“³ von UGB und IFRS nach sich ziehen.⁴ Aus damaliger Sicht wurde dies sogar als „die entscheidende und wichtigste Frage der nächsten Zeit“⁵ auf dem Gebiet des Bilanzrechts angesehen. Es wurde vermutet, der Einzelabschluss werde der Internationalisierung der Rechnungslegung nicht ausweichen können, da dies das „Ergebnis faktischer Zwänge“⁶ sein werde, wobei eine Abstrahlung der IFRS auch für die Unternehmen zum Tragen komme, die nicht kapitalmarktorientiert sind; dies sei letztendlich nur eine Frage der Zeit.⁷ Ebenso wurde etwa zeitgleich der These, es werde bald keine Abschlüsse nach nationaler Rechnungslegung mehr geben, entschieden entgegengetreten: Zu groß war die Befürchtung, die IFRS entwickelten sich noch stärker zu einem komplizierten, unübersichtlichen und unbeständigen Regelwerk.⁸ Auch die europarechtlichen Grundlagen der Bilanzierung sehen bei aktuellen Überarbeitungen deutliche Annäherungen an die IFRS vor, die wiederum als ein weiterer Schritt hin zu einer (vollständigen) Übernahme der IFRS innerhalb der EU interpretiert werden könnten.⁹

Seit damals ist jedoch unverändert auf Basis der gültigen Rechtslage der Einzelabschluss auf Grundlage des UGB aufzustellen; eine befreiende Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses im Sinne der Aufstellungspflicht des § 193 UGB ist nicht gestattet. Dennoch ergeben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte, die eine Aus-

1 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS Verordnung); Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 243. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich für die Bilanzierung nach IFRS auf Basis der IAS-Verordnung sowie der jeweiligen Standards, die nach dem Verfahren des Art. 6 Abs. 2 der IAS-Verordnung in den Rechtsbestand der EU übernommen werden. Eine nationale Verankerung erfolgte zusätzlich in § 245a UGB und ist auch gemäß § 136 Abs. 1 VAG für Versicherungsunternehmen anwendbar.

2 Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB); dRGBl. S 219/1897 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2021.

3 Weilingner (2001), S. 387.

4 Vgl. stellvertretend Nowotny (2003), S. 105.

5 Ernst (2001a), S. 825.

6 Eberhartinger (2003), S. 109.

7 Vgl. Eberhartinger (2003), S. 109. Vgl. auch Peemöller/Spanier/Weller (2002), die mit dieser Hypothese arbeiten, diese jedoch durch die damals aktuellen Entwicklungen belegt sahen. Vgl. auch Kahle (2002), S. 178, der davon spricht: „Auswirkungen der internationalen Rechnungslegung auf den Einzelabschluss scheinen inzwischen nur noch eine Frage der Zeit zu sein.“

8 Vgl. anstelle vieler Euler (2002), S. 875; vgl. auch Moxter (2006), S. I.

9 Vgl. anstelle vieler Kreipl (2013), S. 204, mit Ausführungen zur Bilanzrichtlinie.

strahlung der IFRS auf den UGB-Abschluss deutlich machen. Hier sei beispielsweise die Zulässigkeit der Bildung einer Risikovorsorge bei Kreditinstituten nach den Vorschriften des International Financial Reporting Standard 9 ‚*Financial Instruments*‘ (IFRS 9 Finanzinstrumente) genannt, die auf Grundlage eines gemeinsamen Positionspapiers des AFRAC und der FMA aus dem Jahr 2017 als zulässig erachtet wird.¹⁰

Vor ebenfalls mehr als zwanzig Jahren hat auch die Entwicklung des internationalen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge begonnen, mit der Zielsetzung, die Jahresabschlüsse von international tätigen Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Bilanzierung von Versicherungsverträgen vergleichbar zu machen, da zum damaligen Zeitpunkt keine entsprechenden Vorgaben in Form eines IAS bzw. IFRS existierten.¹¹ Das Fehlen eines Standards für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen war damals kritisch zu sehen, da – wie oben beschrieben – die EU die IFRS als einen Schritt zur Weiterentwicklung der europäischen Harmonisierung des Bilanzrechts unterstützte, jedoch eine Lücke in den Regelungen nicht akzeptieren wollte. Daher war das IASB sehr bestrebt, diese Lücke, zumindest mit einem Übergangstandard in Form des IFRS 4, vorläufig zu schließen und die Arbeiten an einem finalen Standard mit Hochdruck weiter fortzuführen.¹² Diese Entwicklung wurde nunmehr mit der Verabschiedung des International Financial Reporting Standard 17 ‚*Insurance Contracts*‘ (IFRS 17 Versicherungsverträge) für kapitalmarktorientierte Unternehmen – insbesondere für Versicherungsunternehmen – abgeschlossen.¹³ Die Bilanzierung von (Verpflichtungen aus) Versicherungsverträgen ist auf internationaler Ebene im IFRS 17, der am 18. Mai 2017 seitens des International Accounting Standards Boards (IASB) veröffentlicht wurde, geregelt.¹⁴ Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 17 ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2023 (IFRS 17.C1) beginnen. Das zur Anwendung in Österreich bzw. der Europäischen Union notwendige Endorsement ist

10 Vgl. AFRAC/FMA (2017), S. 1 ff.

11 Vgl. Kölschbach (2000), S. 432.

12 Vgl. stellvertretend für viele Kölschbach (2004), S. 675, und Bacher/Hofmann (2007b), S. 311, und Schweinberger/Horstkötter (2010), S. 546.

13 IFRS 17 wurde am 25. Juni 2020 (so genannte ‚Version 2020‘) sowie am 9. Dezember 2021 durch das IASB geändert. Im Europäischen Amtsblatt wurde durch Verordnung (EU) Nr. 2021/2036 der Kommission vom 19. November 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 17 die so genannte ‚Version 2020‘ – mit einem zusätzlichen Wahlrecht verbunden bezüglich der optionalen Befreiung von der Anwendung der jährlichen Kohortenvorschrift (vgl. hierzu ausführlicher Gliederungspunkt 5.2.2.4 Die Verlautbarung des IFRS 17) – veröffentlicht; auf diese Fassung beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen. Vgl. zum Begriff ‚Version 2020‘ auch Große (2021), S. 19.

14 Vgl. den verlautbarten Rechnungslegungsstandard unter <http://www.ifrs.org/issued-standards/list-of-standards/ifrs-17-insurance-contracts/> (abgerufen: Stand Dezember 2021).

erfolgt.¹⁵ Kurzum: Ein weiterer internationaler Standard kommt hinzu, der nun die Frage aufwirft, ob sich für die nationale Bilanzierung von Versicherungsverträgen Möglichkeiten finden, diese auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsvorschriften durchzuführen.

Diese Frage stellt sich bei österreichischen Versicherungsunternehmen insbesondere für die versicherungstechnischen Rückstellungen, da versicherungstechnische Rückstellungen der dominierende Bilanzposten der Passivseite von Versicherungsunternehmen sind und dazu dienen, die für das Versicherungsunternehmen resultierenden Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen abzubilden.¹⁶ Die rechtlichen Grundlagen für die nationale Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gemäß VAG¹⁷ ergeben sich auf Basis der EU-Bilanzrichtlinie,¹⁸ der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie,¹⁹ der Umsetzung ins nationale Recht (UGB und VAG; rechtsformspezifische Besonderheiten beispielsweise im AktG²⁰) sowie der einschlägigen FMA-Verordnungen. Grundsätzlich sind für Versicherungsunternehmen die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB anzuwenden. Die Rechnungslegungsbestimmungen des VAG berücksichtigen zusätzlich die Besonderheiten, die sich aus dem Versicherungsgeschäft ergeben, und enthalten daher vom UGB teilweise abweichende, teilweise ergänzende Vorschriften nach Maßgabe des 7. Hauptstücks des VAG.²¹ Die Umsetzung der Bewertungs-

15 Vgl. EU Endorsement Status Report unter <http://www.efrag.org/Endorsement> (Stand Oktober 2022). IFRS 17 wurde mittels Verordnung (EU) Nr. 2021/2036 der Kommission vom 19. November 2021 (bzw. am 23. November 2021 Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt) im Rahmen des Endorsement-Prozesses in den Rechtskorpus der EU übernommen; die Änderung des IFRS 17 vom 9. Dezember 2021 wurde ebenfalls bereits übernommen; diese Fassung ist auch der diesem Buch zugrunde liegende Inhalt. Vgl. stellvertretend EFRAG (2018), S.1, in dem auch die Arbeitsgruppen innerhalb des EFRAG, die sich mit der Endorsement-Empfehlung beschäftigen, genannt werden und auch verschiedenste Aktivitäten aufgezählt werden, die EFRAG im Rahmen der Endorsement-Prüfung durchgeführt hat – beispielhaft sind hier „detailed impact analysis [...] extensive case study with the participation of eleven large European insurance companies and a simplified case study with the participation of forty-nine European insurance companies of varying sizes [...], and an [...] extensive user outreach“ genannt.

16 Vgl. Hirner in Korinek/G. Saria/S. Saria, VAG § 150 Rz. 1.

17 Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016); BGBl. I Nr. 34/2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2022. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das VAG 2016 stets mit der Kurzbezeichnung VAG verwendet; sofern das Versicherungsaufsichtsgesetz in einer Fassung vor Verlautbarung des VAG 2016 gemeint ist, wird hierauf hingewiesen.

18 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 182, 19.

19 Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen; 91/674/EWG; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L347, 7.

20 Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG); StF: BGBl. Nr. 98/1965 i.d.F. BGBl. Nr. 86/2021.

21 Vgl. Hirner in Korinek/G. Saria/S. Saria, VAG § 136 Rz. 1.

vorschriften gemäß § 136 ff. VAG fußt auf europarechtlichen Richtlinien, die ins nationale Recht übernommen wurden. Es wird bei der Bilanzierung Rücksicht darauf genommen, unterschiedliche versicherungstypische Sachverhalte mit den ihnen innewohnenden Periodisierungsproblemen und Bewertungsthemen abzubilden. Zudem hat der Gesetzgeber auf Basis des § 139 Abs. 1 VAG eine Verordnungsmächtigung für die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) geschaffen: Die FMA hat diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, „die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstücks für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind“.²² Rechnungslegungsbestimmungen für Versicherungsunternehmen sind hierin umfassend geregelt; die Rechnungslegung wird geprüft und ist Anknüpfungspunkt für unterschiedlichste rechtliche und vertragliche Folgefragen.²³ Der Bilanzposten der versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt gemäß § 144 Abs. 3 D. VAG umfasst Unterposten mit unterschiedlichen bilanziellen Charakteristika; oftmals handelt es sich bei versicherungstechnischen Rückstellungen auch nicht um Rückstellungen im bilanztheoretischen Sinn, sondern sind auch Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten beinhaltet.²⁴

Aufgrund des zukünftig anzuwendenden IFRS 17 wird die Bilanzierung von versicherungstechnischen Verpflichtungen für Versicherungsunternehmen grundlegend geändert. Gleichzeitig bleiben die Bilanzierungsvorschriften nach VAG jedoch unverändert weiter bestehen: Die Entwicklung des IFRS 17 erfolgte durch das IASB über viele Jahre hinweg und konnte naturgemäß keine Rücksicht auf die Bilanzierung nach VAG nehmen. IFRS 17 ist kein reiner Branchenstandard und verwendet anstatt eines institutionellen Anwendungsbereichs einen produktbezogenen Anwendungsbereich und knüpft an das Vorliegen eines Versicherungsvertrages an (IFRS 17.3(a) i.V.m. IFRS 17.A). Das VAG verwendet hingegen einen institutionell ausgerichteten Anwendungsbereich: Der Anknüpfungspunkt für die Bilanzierung nach den Regelungen des VAG ist das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens im Anwendungsbereich des VAG. Die Bilanzierung nach IFRS wird jedoch nicht von allen (österreichischen) Versicherungsunternehmen verwendet; vielmehr wird ein IFRS-Konzernabschluss nur von einigen wenigen (österreichischen) Versicherungsunternehmen aufgestellt. Für diese Unternehmen ist das vorliegende Werk jedoch von gesteigertem Interesse.

22 § 139 Abs. 1 VAG.

23 Vgl. hierzu auch Eberhartinger (2003), S. 109, die neben dem Bereich der Rechnungslegung auch das Verfassungsrecht und Europarecht sowie die Bereiche der Wirtschaftsprüfung, des Insolvenzrechts, des Gesellschaftsrechts sowie auch die ertragsteuerlichen Fragen anspricht.

24 Vgl. Buck (2011), S. 369; vgl. auch Hirner in Korinek/G. Saria/S. Saria, § 144 Rz. 2 sowie § 150 Rz. 7, m.w.N.

Versicherungsunternehmen, die einen Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufstellen, sehen sich mit der Einführung von IFRS 17 einem Spannungsfeld ausgesetzt, die versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Regelungen des IFRS 17 für den Konzernabschluss zu ermitteln und gleichzeitig für den Einzelabschluss die versicherungstechnischen Rückstellungen nach unternehmensrechtlichen Vorgaben des VAG zu bilanzieren.²⁵ Da die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsunternehmen von zentraler Bedeutung ist, stellen Abweichungen und mögliche divergierende Zielsetzungen zwischen einerseits VAG und andererseits IFRS 17 Versicherungsunternehmen, die gerade beide Bestimmungen erfüllen müssen, vor große Herausforderungen.²⁶ In diesem Spannungsfeld sind Schnittstellen zu identifizieren und Auslegungsfragen einheitlich zu lösen. Letztendlich sollten Synergien bei den Versicherungsunternehmen erzielt werden, sofern es den Versicherungsunternehmen gelingt, gleiche Sachverhalte auch für unterschiedliche Rechnungslegungssysteme nahezu gleich zu bilanzieren.

Eine bloße Gegenüberstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede greift an dieser Stelle jedoch zu kurz: Es muss eine systematische Identifikation und Analyse der feststellbaren Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Detail vorgenommen werden, die dann zu Fallgruppen zugeordnet werden können. Diese Fallgruppen sind dann das Ergebnis einer systematischen Untersuchung.

Um einzelne Aspekte zielgerichtet beantworten zu können, sind neben allgemeinen Erläuterungen zum Versicherungsbegriff sowie zum Versicherungsrisiko auch einige inhaltliche Abgrenzungen notwendig: Die Fokussierung liegt auf dem Einzelabschluss, d.h. der bilanziellen Darstellung einer rechtlichen Einheit, und grenzt sich somit gegen den Konzernabschluss, d.h. die bilanzielle Darstellung einer wirtschaftlichen Einheit der in den Konzern einbezogenen Unternehmen, inhaltlich ab.²⁷ Zudem muss beachtet werden, für welchen Kreis von Unternehmen die Ausführungen zutreffen: Wie der Titel bereits zum Ausdruck bringt, liegt der Fokus auf österreichischen Versicherungsunternehmen und somit grundsätzlich auf großen Kapitalgesellschaften, da im Sinne des § 189a UGB Ver-

25 Vgl. Böcking (2001), S. 1435, der ausführt: „Die kapitalmarktorientierten Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufstellen müssen, werden aus Effizienzgründen auch ihren Einzelabschluss nach IAS/IFRS aufstellen wollen.“

26 Vgl. Bittermann/Gabriel (2005), S. 263, die in diesem Zusammenhang auch von Kostengründen sprechen und daraus ein Interesse international agierender Versicherungskonzerne (namentlich genannt: Allianz, Generali, Axa) an übergreifenden Standards ableiten, die auch für die verschiedensten nationalen Tochtergesellschaften gelten sollen. Vgl. auch Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaften (2002), S. 2378, die zwar auch Kostenerwägungen anführen, diese jedoch als den Preis bezeichnen, „den Unternehmen dafür zahlen müssen, dass sie die Vorteile internationaler Kapitalmärkte genießen wollen“.

27 Vgl. Saria (2019), S. 262 ff., die auch den Unterschied zwischen einem Versicherungskonzern und einer Versicherungsgruppe im aufsichtsrechtlichen Sinne beschreibt. Vgl. auch Drobnik/Torggler (2018), S. 334 ff., die auch festhalten (Drobnik/Torggler (2018), S. 336): „Das österreichische Recht kennt keinen einheitlichen Konzernbegriff“.

sicherungsgesellschaften stets als Unternehmen von öffentlichem Interesse und somit als große Kapitalgesellschaften gelten.²⁸ In anderen Worten: Inländische Versicherungsunternehmen im Vollarwendungsbereich des VAG, die den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben und eine Konzession entsprechend den europäischen Bestimmungen halten. Die Bilanzierung von Erstversicherungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit direktem Geschäft im Eigenbehalt wird untersucht. Dabei liegt der Fokus auf Versicherungsunternehmen, die für Zwecke der Konzernrechnungslegung IAS/IFRS anwenden und somit den IFRS 17 verpflichtend anzuwenden haben.

Bei der Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen anhand der vorgegebenen Gliederung des VAG werden zwei Einschränkungen zu beachten sein: Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen wird der jeweilige Posten ‚Anteil der Rückversicherer‘ nicht beleuchtet, da die Reduktion des durch die Originalpolizzen ausgelösten Versicherungsrisikos durch den Abschluss von Rückversicherungsverträgen nicht im Vordergrund steht. Die Eingrenzung auf das so genannte direkte Geschäft im Eigenbehalt ohne Rückversicherung lässt im vorliegenden Werk die Grundstruktur des Versicherungsgeschäfts bzw. deren Abbildung in der Rechnungslegung – die auch bei wenig komplexen Versicherungsverträgen, die vollständig im Eigenbehalt bleiben, ersichtlich sind – gut rechtfertigen. Dies ermöglicht auch, die Unterscheidung in Bruttoausweis, Nettoausweis bzw. modifizierter Nettoausweis in der bilanziellen Darstellung zu vernachlässigen. Es erfolgt auch eine sprachliche Vereinfachung, indem keine Differenzierung zwischen versicherungstechnischen Verpflichtungen und versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen wird, sondern auch bei den Regelungen nach IFRS 17 der Begriff der versicherungstechnischen Rückstellungen weitestgehend verwendet wird.²⁹ Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass versicherungstechnische Rückstellungen nicht nur ausschließlich Rückstellungen im unternehmensrechtlichen Sinne darstellen, sondern einen Oberbegriff für sämtliche Verpflichtungsposten einnehmen, die aus der branchentypischen Versicherungstechnik resultieren, sachgerecht.³⁰ Zudem wird der Bilanzposten versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung bewusst nicht dargestellt, da die Wertentwicklung maßgeblich von den Kapitalanlagen dieser Lebensversicherungen abhängig ist.

28 § 189a Z. 1 lit. c UGB: Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991 S. 7, sind.

29 Eine Rückstellung ist hinsichtlich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe nach ungewiss; gemäß IAS 37 ‚Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen‘ werden Rückstellungen auch als Schulden bzw. Verpflichtungen definiert. Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem Ereignis der Vergangenheit, deren Erfüllung einen Abfluss von Ressourcen erwarten lässt, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern.

30 Im VAG werden zu den versicherungstechnischen Rückstellungen auch Positionen gezählt, die einen Verbindlichkeitscharakter aufweisen oder zu den Rechnungsabgrenzungsposten zählen.

Diese vorgenannten inhaltlichen Abgrenzungen dienen einerseits zum besseren Verständnis der einzelnen Regelung, andererseits auch zur Verdeutlichung, welche exakten Vorgaben der Gesetzgeber normiert oder wo mit unbestimmten Rechtsbegriffen operiert wird. Diese können dann unter Umständen durch Regelungen des IFRS 17 ausgefüllt werden – sofern sich dies auf Basis der geltenden Normen als zulässig zeigt.

Die Regelungen des IFRS 17 zur Bilanzierung von versicherungstechnischen Rückstellungen werden ebenfalls vorgestellt: Um die grundsätzlichen Ausprägungen der Bilanzierung von Versicherungsverträgen klar zu umreißen, ist auch die Entwicklung des IFRS 17 – vom initialen Projekt bis zur Verabschiedung – zu beleuchten. Die Entwicklungen in diesem Bereich zu kennen ist eine notwendige Bedingung, „da unterschiedliche Verträge/Vertragsarten nach unterschiedlichen Methoden“³¹ zu bewerten sind. Bevor dann das allgemeine Bewertungsmodell, das vereinfachte Bewertungsmodell sowie der so genannte ‚*variable fee approach*‘ auf wesentliche Aspekte zum Vergleich mit VAG hin untersucht werden, ist es noch zielführend, auch vorgelagert den Anwendungsbereich des IFRS 17, die einzubeziehenden Versicherungsverträge und die bewertungsbestimmenden Parameter,³² darzustellen.

Auf diesen Vorarbeiten sind dann die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen VAG und IFRS 17 erkennbar und lassen sich idealtypisch Fallgruppen zuordnen. Diese Fallgruppen werden gegliedert; dabei geht es darum, rechtsvergleichend zu analysieren, welche spezifischen Vorgaben des IFRS 17 auch nach VAG angewendet werden können. Im Rahmen der weiteren Ausführungen können bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage die folgenden Fallgruppen unterschieden werden:

- Erstens: Unmittelbare Verknüpfungen von VAG und IFRS 17. Denkbar sind definitorische Gleichläufe, dynamische Verweise des Gesetzgebers oder Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen auf die internationale Rechnungslegung; eine unmittelbare Übernahme materieller Regelungen des IFRS 17 wird für diese Fallgruppe jedoch nicht unterstellt. Daher stellt sich hier auch die Frage: Finden sich Argumente, die eine Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen nach der Maßgabe des IFRS 17 in dem Kontext des VAG *erfordern*?
- Zweitens: Annäherungen zwischen VAG und IFRS 17. Das VAG könnte eine zulässige (auch richtlinienkonforme) Auslegung in einzelnen Punkten gemäß IFRS 17 gestatten, auch wenn die internationale Rechnungslegung in einzel-

31 Feldhoff/Horstkötter (2017), S. 256.

32 Hier sind insbesondere die folgenden Faktoren zu nennen: erwartete Zahlungsströme in Form von Prämienzahlungen oder Zahlungen für Versicherungsleistungen, direkt zurechenbare Kosten für Vertragsverwaltung, Schadenregulierung, Diskontierungszinssatz, weitere Komponenten zur Erfassung von finanziellen und nichtfinanziellen Risiken.

nen Teilen selbst auslegungsbedürftig und mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehen ist.³³ IFRS können auch für die unternehmensrechtliche Bilanzierung zielführende Regelungen enthalten, die jedoch in das unternehmensrechtliche Normengefüge eingebettet sein müssen.³⁴ Hier ist zu untersuchen, ob eine Annäherung zwischen VAG und IFRS 17 ableitbar ist, um die Schnittmengen zwischen den beiden Rechtsmaterien zu vergrößern. Die Anwendung von IFRS 17 erfolgt hierbei nicht anstelle der nationalen Rechnungslegung, sondern insofern im Rahmen der Anwendung der unternehmensrechtlichen Regelungen. Beispielsweise könnten die nach VAG gestatteten Wahlrechte zur Verwendung von Vereinfachungsverfahren³⁵ schlichtweg nicht mehr durch das Versicherungsunternehmen ausgeübt werden, falls hierdurch eine Annäherung an IFRS 17 erreicht werden kann. In der Bilanzierungspraxis wird zudem „bei der Klärung von UGB/VAG Auslegungsfragen zunehmend auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften Bezug genommen“.³⁶ Daher stellt sich die Frage: Finden sich Argumente, die eine Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen nach der Maßgabe des IFRS 17 in dem Kontext des VAG *gestatten*?

- Drittens: Abweichungen zwischen VAG und IFRS 17. In diese Fallgruppe sind jene Sachverhalte einzuordnen, bei denen eine interpretatorische Anlehnung des VAG an den IFRS 17 nicht in Betracht kommt. Dem Anwendungsbereich dieser Fallgruppe steht IFRS 17 geradezu entgegen und würde die vom Gesetzgeber normierte Eigenständigkeit der unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen ins Gegenteil verkehren; in anderen Worten: Die Unterschiede sind gewollt und dürfen nicht durch eine interpretatorische Anleihe beim IFRS 17 eingeebnet werden; die beiden Rechtsgebiete sind nebeneinander stehend zu lösen, die Rechtsanwendung des IFRS 17 in dieser Anwendungsgruppe wäre *contra legem*.³⁷ Dies ist beispielsweise bei der Schwankungsrückstellung gemäß § 144 Abs. 3 D. VI VAG der Fall: Die Schwankungsrückstellung ist keine versicherungstechnische Verpflichtung und daher nach IFRS nicht zu bilden; der Höhe nach wird sie daher als Eigenkapitalposition erfasst.³⁸ Daher stellt sich die Frage: Finden sich Argumente, die eine Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen nach der Maßgabe des IFRS 17 in dem Kontext des VAG *ausschließen*?

33 Vgl. Moxter (2009), S. 8.

34 Vgl. Stibi/Fuchs (2009), S. 13.

35 Hier sind beispielsweise die möglichen Näherungsverfahren des § 151 Abs. 2 VAG bei der Ermittlung der Prämienüberträge oder die zulässige Verwendung des so genannten Zillmerungsverfahrens bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung gemäß § 152 leg. cit. zu nennen.

36 AFRAC (2011), S. 2.

37 Vgl. Hennrichs (2011), S. 869.

38 Vgl. Hirner in Korinek/G. Saria/S. Saria, VAG § 144 Rz. 63 bzw. Fn. 71. A.A. Großer (2000), S. 316, die eine Passivierung der Schwankungsrückstellung im Kontext der IFRS – zu einem Zeitpunkt, als noch kein Standardtext für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen vorlag – befürwortet.

- Viertens: Eine Fallgruppe, die nicht eindeutig zu einer der drei vorgenannten Fallgruppen zuzuordnen ist. Der rechtsvergleichende Blick ist hier – trotz sorgfältiger Prüfung – nicht eindeutig; es kann weder eine eindeutige Annäherung noch eine eindeutige Ablehnung eines interpretatorischen Rückgriffs auf IFRS 17 erkannt werden. Sofern sich keine eindeutige Antwort geben lässt, wird auch untersucht, inwieweit mögliche Anpassungsstrategien zu einer Schnittstellenöffnung zwischen VAG und IFRS 17 führen könnten: Unter Berücksichtigung des Umsetzungsspielraums im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann hier unter Umständen aufgezeigt werden, ob die FMA-Verordnungen gegebenenfalls angepasst werden könnten, um eine mögliche Harmonisierung zu unterstützen. Daher stellt sich die Frage: Kann beispielsweise eine etwaige Änderung der einschlägigen Verordnungen über die Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen eine Anwendung des IFRS 17 für die Bilanzierung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach VAG herstellen? Es soll somit eine mögliche Handlungsempfehlung für den österreichischen Verordnungsgeber FMA bzw. den österreichischen Rechnungslegungsstandardsetzer AFRAC aufgezeigt werden.³⁹

Im vorliegenden Buch wird eine individuelle Präferenzordnung verwendet, um die Inhalte der Fallgruppen zu beurteilen; die Orientierung erfolgt dabei an den aufgezeigten Zielen der einzelnen Bestimmungen, die sich auch auf den jeweiligen übergeordneten Zweck abstellen lassen. Wenn zwei unterschiedliche Systeme aufeinandertreffen, kann eines der Systeme favorisiert werden, d.h., es wird weiter inhaltlich nach den immanenten Zielen des Systems ausgebaut und weiterentwickelt, mit dem Ziel, dieses System dann vollständig zu übernehmen und das andere System dann abzulösen. Falls eine Favorisierung jedoch, nach eingehender Analyse, nicht möglich erscheint, können grundsätzlich auch beide Systeme weiterhin bestehen bleiben und eine materielle Annäherung kann angestrebt werden.⁴⁰

39 Vgl. AFRAC/FMA (2017): In einem gemeinsamen Positionspapier von AFRAC und FMA wurde bereits eine vergleichbar gelagerte Fragestellung, die die Folgebewertung von Kreditforderungen für Banken gemäß UGB/BWG behandelt, adressiert.

40 Vgl. Weilinger (2001), S. 364, der diese grundsätzliche Vorgehensweise bei der Frage nach der internationalen Harmonisierung vorgeschlagen hat.

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bilanzierung österreichischer Versicherungsunternehmen

2.1. Ausgangspunkt der Überlegungen

2.1.1. Überblick

Um wirtschaftliche Sachverhalte im Jahresabschluss bzw. im Konzernabschluss aus dem normierten Unternehmensrecht heraus abzubilden, müssen juristische Techniken angewendet werden, da es sich bei dem Bilanzrecht um eine „genuin juristische Materie“⁴¹ handelt, wobei unter Bilanzrecht das Recht des Jahresabschlusses gemeint ist.⁴² Vor diesem Hintergrund werden in diesem Kapitel die Rechtsgrundlagen des EU-Gemeinschaftsrechts zur Bilanzierung sowie des nationalen Bilanzrechts dargestellt.

Um die spezialgesetzlichen Bilanzierungsvorschriften von österreichischen Versicherungsunternehmen zu beschreiben, müssen zuerst noch der Versicherungsbegriff im aufsichtsrechtlichen Sinne und das Versicherungsrisiko in der ökonomischen Sichtweise erörtert werden: Das versicherungstechnische Risiko nimmt – im Vergleich zu anderen Branchen – eine prominente Stellung ein und ist auch bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen besonders zu beachten. Daher wird das versicherungstechnische Risiko mit seinen einzelnen Komponenten innerhalb der versicherungsbetrieblichen Risiken dargestellt.

Erst im Anschluss daran wird auf die europarechtlichen Grundlagen des Bilanzrechts eingegangen: Dies sind die europäischen Bilanzrichtlinien sowie die IAS-Verordnung. Insbesondere hinsichtlich der so genannten EU-IFRS, dies sind jene IFRS, die in den europäischen Rechtsbestand übernommen werden, werden das Übernahmeverfahren (Endorsement), das Durchsetzungsverfahren (Enforcement) und auch Fragen der Auslegung skizziert. Daran anschließend wird auf die nationale Ebene geblickt: Die Umsetzung der Bilanzrichtlinien in das nationale Recht schließt sich in den Ausführungen an und spannt dabei auch den Bogen vom Einzel- bzw. Konzernabschluss nach UGB, IFRS bzw. VAG hin zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Denn innerhalb der GoB tritt das Vorsichtsprinzip zu Tage, das bei der Bilanzierung von versicherungstechnischen Rückstellungen durch den Gesetzgeber gefordert wird. Dabei wird hier ein besonderes Augenmerk auf die Unterschiede zwischen den GoB und dem IFRS-Rahmenkonzept gelegt: Da das Vorsichtsprinzip als einer der unbe-

41 Dettmeier/Pöschke (2007), S. 313.

42 Vgl. Weilinger (1997), Rz. 13, der auch auf die Unterschiede zwischen Bilanz und Jahresabschluss eingeht.